



EINGANG

1. DEZ. 2005
sch

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED], geb. [REDACTED],
[REDACTED], Staatsangehörigkeit: irakisch

- Kläger -

X Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-
platz 5, 66111 Saarbrücken, - da/schw 578 - X

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 2812108-438 -

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2812108-438 -

w e g e n Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG

EINGANG

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht Schmit als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. November 2005

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Gerichtskosten werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger, irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit, reiste nach eigenen Angaben am 18.01.2003 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte hier am 29.01.2003 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung seine Asylbegehrens führte der Kläger im Rahmen seiner Anhörung vor dem früheren Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge der Beklagten (Bundesamt) am 31.01.2003 im Wesentlichen an, er sei zwei Monate vor seiner Ausreise aus dem Irak zu einer Reserveübung einberufen worden, in deren Rahmen er als Fahrer eingesetzt worden sei. Auf einer Patrouillenfahrt, die er zusammen mit einem Offizier in der Nacht vom 29.12.2002 an der irakisch-iranischen Grenze durchgeführt habe, sei der Offizier in den Iran geflüchtet. Da er Schwierigkeiten befürchtet habe, habe er nicht mehr gewagt, zu seiner Einheit zurückzukehren. Von Freunden habe er erfahren, dass er beschuldigt werde, an der Flucht des Offiziers beteiligt gewesen zu sein. Da er mit schwerster Bestrafung durch ein Militärgericht zu rechnen gehabt hätte, weil er den Offizier auf seiner Flucht nicht erschossen habe, sei er ausgereist.

Mit Bescheid vom 12.02.2003, dem Kläger am 14.02.2003 zugestellt, lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen einen Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung binnen eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen; für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise drohte es dem Kläger die Abschiebung in den Irak oder einen anderen Staat an, in den er einreisen dürfe

oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Zur Begründung ist unter Darlegung im Einzelnen ausgeführt, auf das Asylgrundrecht nach Art. 16 a Abs. 1 GG könne sich der Kläger auf Grund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat i.S.v. Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26 a Abs. 2 AsylVfG nicht berufen. Es bestehe auch kein Abschiebungsverbot i.S.d. § 51 Abs. 1 AuslG, weil der Kläger im Irak keine politisch motivierte Verfolgung zu gegenwärtigen gehabt habe. Die von ihm behaupteten Fluchtgründe seien nicht glaubhaft. Allein wegen seiner Asylantragstellung im Ausland und der illegalen Ausreise habe der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak keine politischen Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG lägen ebenfalls nicht vor.

Am 20.02.2003 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er ergänzend geltend macht, er müsse bei einer Rückkehr in den Irak schon deshalb mit politisch geprägter Verfolgung i.S.d. § 51 Abs. 1 AuslG rechnen, weil er sein Heimatland ohne behördliche Genehmigung verlassen und im westlichen Ausland einen Asylantrag gestellt habe. Als arabischer Volkszugehöriger aus dem Zentralirak könne er in den kurdischen Autonomiegebieten des Nordirak keine inländischen Fluchtalternative finden. Vor seiner Flucht aus dem Irak habe er zudem eine Beziehung zu einer verheirateten Frau gehabt, aus der ein Kind hervorgegangen sei. Dieses Kind sei erst nach seiner Einreise in die Bundesrepublik geboren worden. Nachdem die Frau seinen Namen preisgegeben habe, hätten deren Familienangehörige gedroht, ihn im Falle seiner Rückkehr zu töten. Gegenüber den zu erwartenden Übergriffen von Seiten der Angehörigen der Frau könne er im Irak keinen behördlichen Schutz erlangen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 12.02.2003 zu verpflichten, festzustellen, dass hinsichtlich einer Abschiebung in den Irak die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass einer Abschiebung in den Irak Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG entgegenstehen.

Die Beklagte ist der Klage unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid entgegengetreten und hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 24.09.2003 -3 K 41/03.A- hat die früher zuständige 3. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 15.11.2005 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und des Landesamtes für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten Saarland. Er war ebenso wie die in der Sitzungsniederschrift näher bezeichneten Teile der Dokumentation Irak Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Da die Beklagte ordnungsgemäß unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO zum Termin geladen worden ist und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten generell auf Terminladung verzichtet hat, konnte ohne sie verhandelt und entschieden werden.

Die nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes –AufenthG- zum 01.01.2005 betreffend auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG gerichtete Klage bleibt ohne Erfolg.

Nach der den früher geltenden § 51 Abs. 1 AuslG ersetzenden Vorschrift des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a) bis c) AufenthG von dem Staat (Buchst. a)), Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (Buchst. b)) oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die unter Buchst. a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative (Buchst. c)).

Für den Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG gelten somit, anders als für die Vorgängervorschrift des § 51 Abs. 1 AuslG

vgl. hierzu BVerwG, Urteile vom 26.10.1993 -9 C 50.92-,
InfAuslR 1993, 119 und vom 05.07.1994 -9 C 1.94-, NVwZ
1995, 391

nicht uneingeschränkt die gleichen Grundsätze wie für die Auslegung des Art. 16 a Abs. 1 GG, da nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG die Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann, ohne dass es auf die Existenz einer staatlichen Herrschaftsmacht und damit auf die von der bisherigen Zurechnungslehre

vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 15.04.1997 -9 C 15.96-,
BVerwGE 104, 254

geforderte grundsätzliche Schutzfähigkeit des Staates ankommt. Insofern geht der Begriff der Verfolgung in § 60 Abs. 1 AufenthG über den Verfolgungsbegriff in Art. 16 a Abs. 1 GG hinaus. Für die Beurteilung, ob sich ein Schutzsuchender auf die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG berufen kann, gilt ansonsten allerdings derselbe Prognosemaßstab wie hinsichtlich des Art. 16 a Abs. 1 GG

vgl. BVerwG, Urteile vom 05.07.1994 -9 C 1.94-, NVwZ 1995, 391
und vom 03.11.1993 -9 C 21.92-, BVerwGE 91, 150, jeweils zu
der früher geltenden Vorschrift des § 51 Abs. 1 AuslG.

Danach ist dem aus Furcht vor eingetretener oder unmittelbar drohender Gefahr politischer Verfolgung ausgereisten Ausländer Asyl bzw. Abschiebungsschutz zu gewähren, wenn die fluchtbegründenden Umstände im Zeitpunkt der Entscheidung ohne wesentliche Änderungen fortbestehen. Ist die Verfolgungsgefahr zwischenzeitlich beendet, kommt eine Anerkennung als Asylberechtigter bzw. Gewährung von Abschiebungsschutz nur dann nicht in Betracht, wenn ihr Aufleben oder die Entstehung einer erneuten Verfolgungsgefahr mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Bei unverfolgt ausgereisten Asylsuchenden

kann der Asylantrag nur dann Erfolg haben, wenn ihnen auf Grund von beachtlichen Nachfluchtstatbeständen politische Verfolgung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit droht.

Von diesen Maßstäben ausgehend kann für den Kläger die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht getroffen werden.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob dem Kläger vor seiner Ausreise aus dem Irak Ende Dezember 2002 aus individuellen Gründen deshalb, weil er angeblich beschuldigt worden sei, einem Offizier der irakischen Armee zur Flucht in den Iran verholfen zu haben, staatliche Verfolgungsmaßnahmen drohten. Denn infolge der im Irak zwischenzeitlich eingetretenen, allgemein bekannten Änderung der Verhältnisse hat der Kläger jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft bei einer Rückkehr in sein Heimatland insoweit keine im Rahmen von § 60 Abs. 1 AufenthG beachtliche politische Verfolgung mehr zu befürchten.

Die politische Lage im Irak hat sich durch die am 20.03.2003 begonnene Militäraktion einer Koalition unter Führung der USA grundlegend verändert. Die Baath-Regierung unter Führung von Saddam Hussein hat ihre politische und militärische Herrschaft über den Irak vollständig und endgültig verloren.

Nachdem der Irak zunächst unter Besatzungsrecht stand und seit dem 21.04.2003 von einer Übergangsbehörde der von den USA geführten Koalition in Bagdad verwaltet wurde, die während der Besatzungszeit die zivilen Regierungsaufgaben übernahm, wurde die amerikanisch-britische Besatzung Iraks am 28.06.2004 formal beendet und die Souveränität Iraks wiederhergestellt. Am 01.09.2004 wurde ein Übergangs-Nationalrat durch eine nationale Konferenz mit rund 1.300 Teilnehmern, die ca. 70 politische und gesellschaftliche Gruppen Iraks repräsentierten, gewählt, der seinerseits eine Übergangsregierung einsetzte. Am 30.01.2005 fanden die ersten demokratischen Parlamentswahlen im Irak statt, bei denen das schiitische Wahlbündnis die absolute Mehrheit der Mandate gewann und die Kurdenallianz sich als zweitstärkste Kraft erheblichen Einfluss sicherte. Vom Parla-

ment wurde am 06.04.2005 der Kurde Dschalal Talabani zum irakischen Staatspräsidenten gewählt, der seinerseits den schiitischen Politiker Ibrahim Dschaafari zum Ministerpräsidenten ernannte und ihn mit der Bildung einer Regierung beauftragte. Als weiterer Schritt hin zu einer Demokratisierung des Landes erfolgte zwischenzeitlich die Verabschiedung eines Verfassungsentwurfs, den das irakische Volk mehrheitlich in dem Verfassungsreferendum vom 15.10.2005 angenommen hat und auf dessen Grundlage die am 15.12.2005 geplante Wahl des irakischen Parlaments erfolgen sollte,

vgl. zu Vorstehendem ausführlich Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 10.06.2005 -508-516.80/3 IRQ- und Ad hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 02.11.2004 -508-516.80/3 IRQ-; ferner NZZ vom 30.08.2005 und vom 26.10.2005 sowie Die Welt vom 19.09.2005.

Durch den politischen Systemwechsel im Irak nach dem Sturz von Saddam Hussein ist eine etwaige, früher von dem gestürzten Regime Saddam Husseins ausgehende Gefahr einer politischen Verfolgung nunmehr eindeutig landesweit entfallen. Ungeachtet der schwierig abzuschätzenden künftigen Verhältnisse im Irak besteht kein Anhalt für die Annahme, dass das gestützte Regime Saddam Husseins jemals wieder an die Macht kommen wird und staatliche Verfolgungsmaßnahmen gegenüber dem Kläger veranlassen könnte. Früheres als regimfeindlich angesehenes Verhalten, das unter der Herrschaft Saddam Husseins zu einer Gefährdung des Klägers hätte führen können, hat daher seine Bedeutung für den geltend gemachten Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG verloren.

Dafür, dass dem Kläger von der derzeitigen irakischen Regierung Verfolgungsmaßnahmen allein deshalb drohen würden, weil ihm in der Regierungszeit von Saddam Hussein angeblich der Vorwurf gemacht worden sei, einem Offizier der irakischen Armee zur Flucht in den Iran verholfen zu haben, spricht nichts.

Ebenso wenig ist feststellbar, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak auf Grund seiner angeblichen Mitgliedschaft in der Baath-Partei oder seiner früheren Dienstzeit in der irakischen Armee staatliche Verfolgung befürchten müsste. Insbesondere die Mitgliedschaft in der am 16.04.2003 aufgelösten Baath-Partei war ein Massenphänomen im Irak; sie war notwendig, um eine Arbeit zu finden bzw. einigermaßen unbehelligt zu leben und ein Muss für jeden, der irgendeine höhere Position erreichen wollte. Allein die Mitgliedschaft in derselben ist daher kein Grund für die Befürchtung einer nachwirkenden Verfolgung. Ganz im Gegenteil versucht die irakische Regierung, sich die Sachkunde von Funktionären des gestürzten irakischen Regimes zu Nutze zu machen

vgl. dazu Deutsches Orient-Institut, Gutachten an VG Karlsruhe vom 18.10.2004, an VG Münster vom 02.02.2004 und an VG Regensburg vom 27.10.2003; ferner Hajo/Savelsberg, Gutachten an VG Köln vom 17.12.2004.

Von daher ist weder annehmbar, dass dem Kläger wegen seiner angeblichen Mitgliedschaft in der Baath-Partei noch auf Grund seiner früheren Dienstzeit in der irakischen Armee staatliche Verfolgungsmaßnahmen drohen.

Darüber hinaus ist auch nicht erkennbar, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr in den Irak mit politischer Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure rechnen muss. Als ehemaliges Mitglied der Baath-Partei wäre eine diesbezügliche Gefährdung des Klägers allenfalls dann denkbar, wenn er sich insoweit konkreter Grausamkeiten schuldig gemacht hätte oder dieser konkret verdächtigt würde

vgl. dazu Deutsches Orient-Institut, Gutachten an das erkennende Gericht vom 20.12.2002 sowie an VG Düsseldorf vom 14.06.2005; ferner Hajo/Savelsberg, Gutachten an VG Köln, vom 17.12.2004.

Dass er solche konkreten Gewalttaten oder Verbrechen gegenüber dritten Personen verübt hätte, die eine ihm drohende Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure im Falle seiner Rückkehr als nahe liegend erscheinen ließen, hat der Kläger indes auch nicht ansatzweise dargetan.

Die weitere Befürchtung des Klägers, bei einer Rückkehr in den Irak Racheakten von Seiten der Familienangehörigen einer Frau ausgesetzt zu sein, mit der er vor seiner Ausreise aus dem Irak eine außereheliche Beziehung gehabt habe, vermag die Annahme einer Verfolgung aus politischen Gründen i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG schon deshalb nicht zu rechtfertigen, weil etwaige private Racheakte ersichtlich nicht an asylerberhebliche unverfügbare Merkmale wie etwa politische Überzeugung, Religion oder Rasse anknüpfen.

Der Kläger kann im Weiteren auch nicht die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung beanspruchen, dass seiner Abschiebung in den Irak ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG entgegensteht.

Zunächst ist nichts dafür vorgetragen oder ansonsten ersichtlich, dass dem Kläger im Falle einer Abschiebung in den Irak die konkrete Gefahr der Folter (§ 60 Abs. 2 AufenthG) oder der Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG) droht. Ebenso wenig ist ausgehend von dem dargestellten politischen Systemwechsel im Irak annehmbar, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak landesweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.v. § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 03.11.1950 (BGBl. 1952 II, Seite 685) – EMRK- befürchten müsste. Eine solche unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erfordert nämlich zielgerichtete Maßnahmen staatlicher oder dem Staat zurechenbarer Kräfte, woran es vorliegend indes ersichtlich fehlt

vgl. zu der entsprechenden Regelung des § 53 Abs. 4 AuslG BVerwG, Urteil vom 25.04.1997, -9 C 38.96-, InfAuslR 1997, 341.

Schließlich kann der Kläger auch nicht die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beanspruchen. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Zwar mag sich aus einer durch private Racheakte drohenden Verfolgungssituation im Einzelfall ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ergeben. Ein solches Abschiebungsverbot setzte aber nicht nur voraus, dass die Gefahr hinreichend konkret ist, sondern dass diese dem Ausländer auch landesweit droht

vgl. zu der früher geltenden Vorschrift des § 53 Abs. 6 Satz 1 AusIG BVerwG, Urteil vom 17.10.1990 -9 C 9.95- InfAuslR 1996, 149.

Hiervon kann vorliegend allerdings nicht ausgegangen werden. Dabei kann dahinstehen, ob eine Rückkehr des Klägers zu seiner Familie in den Irak und in seinen Heimatort auf Grund der ihm gegenüber angeblich erklärten Tötungsabsicht der Familie der Frau, mit der er vor seiner Ausreise eine außereheliche Beziehung gehabt haben will, mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben verbunden wäre. Denn die Kammer hält es nicht für beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger vor etwaigen Racheakten von Angehörigen dieser Familie auch landesweit bedroht ist, was aber für die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG Voraussetzung wäre. Dem Kläger ist es vielmehr unbenommen, in einer anderen Region des Irak als seiner Heimatregion Wohnsitz zu nehmen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass er dort von den Familienangehörigen der Frau entdeckt werden würde, zumal eine Kenntniserlangung von einer Rückkehr in den Irak durch Dritte als eher gering zu veranschlagen ist. Dass dem Kläger eine Wohnsitznahme in anderen Teilen des Iraks nicht möglich wäre, ist für die Kammer nicht erkennbar, auch wenn die Niederlassung in einer Region, in der der Kläger über keine verwand-

schaftlichen Kontakte bzw. Bekannte verfügt, unter wirtschaftlichen Aspekten schwierig sein mag.

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ergibt sich für den Kläger schließlich auch nicht aus der angespannten Sicherheitslage im Irak, da insoweit die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entgegensteht. Danach können Auswirkungen solcher allgemeinen Gefahren auf den einzelnen Ausländer nur auf Grund einer Entscheidung der obersten Landesbehörde nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zur Aussetzung der Abschiebung führen. Fehlt es indes an einer solchen Anordnung nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, die Abschiebung in einen bestimmten Staat generell auszusetzen, führt eine allgemeine Gefahrenlage unbeschadet der sonst geltenden Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nur dann zu einem zwingenden Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn angesichts dieser Gefahrenlage es dem einzelnen Ausländer mit Blick auf den verfassungsrechtlich unabdingbar gebotenen Schutz insbesondere des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nicht zuzumuten ist, in den betreffenden Staat abgeschoben zu werden. Dies ist dann der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde

vgl. u.a. BVerwG, Urteile vom 17.10.1995 -9 C 15.95-, BVerwGE 99, 331 und vom 08.12.1998 -9 C 4.98-, NVwZ 1999, 666 m.w.N., jeweils zu dem zum 01.01.2005 außer Kraft getretenen § 53 Abs. 6 AuslG.

Davon, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak landesweit einer derart extremen Gefährdungslage ausgesetzt sein könnte, kann indes nicht ausgegangen werden.

Zwar ist die allgemeine Kriminalität im Irak in den Monaten nach dem Sturz des früheren Regimes Saddam Husseins stark angestiegen und mancherorts weiterhin

außer Kontrolle. Überfälle und Entführungen sind an der Tagesordnung. Zudem sind täglich terroristische Anschläge zu verzeichnen und setzen sich offene Kampfhandlungen zwischen militanter Opposition und regulären Sicherheitskräften weiterhin fort, die auch zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung fordern. Indes ist nicht zu verkennen, dass sich die Terrorakte vor allem gegen Personen richten, die mit dem politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes assoziiert werden. Überdies ist die Sicherheitslage im Nordirak im Allgemeinen besser als in Bagdad oder in den Hochburgen der Aufständischen wie Falludscha, Ramadi, Samarra oder Baquba. Die Wahrscheinlichkeit, durch einen gegen Dritte gerichteten Anschlag getötet zu werden, ist dort geringer

vgl. hierzu ausführlich Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 10.06.2005 a.a.O. sowie Ad hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 02.11.2004 a.a.O.; ferner ai an VG Köln, Gutachten vom 29.06.2005 –MDE 14-04.044-.

Auch wenn danach von den unvermindert anhaltenden Anschlägen im Irak eine nicht zu unterschätzende Gefährdung für die dort lebenden Menschen ausgehen mag, rechtfertigt doch die Anzahl der durch Terrorakte zu beklagenden zivilen Opfer, die auf bis zu 24.106 geschätzt werden

vgl. ai an VG Köln, Gutachten vom 29.06.2005 a.a.O., wonach die Zahlen der zivilen Opfer von Iraq Body Count am 25.04.2005 zwischen 21.239 und 24.106 geschätzt wurden,

in Relation zu der ca. 25 Millionen betragenden Bevölkerungszahl des Iraks

vgl. Deutsches Orient-Institut an VG Ansbach, Gutachten vom 31.01.2005

offensichtlich nicht die Annahme, jeder Iraker werde im Falle seiner Rückkehr unmittelbar und landesweit Gefahr laufen, Opfer entsprechender terroristischer Anschläge zu werden.

Im Ergebnis nichts anderes gilt auch im Hinblick auf die allgemeine Versorgungslage im Irak. Konkrete Anhaltspunkte für eine drohende Nahrungsmittelknappheit oder gar eine Hungerkatastrophe bestehen gegenwärtig nicht, zumal ein Großteil der Bevölkerung weiterhin Lebensmittelrationen aus einem Programm der Vereinten Nationen erhält

vgl. hierzu Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 10.06.2005 a.a.O.; ferner Informationszentrum Asyl- und Migration, Der Irak nach dem 3. Golfkrieg (10. Fortschreibung) vom 25.10.2004.

Nach alledem ist die Klage im vollem Umfang abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 83 b AsylVfG, 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Mod. 15.12.05

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.